

Einschreiben/Rückschein

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am MainPostanschrift
60313 Frankfurt am MainTelefon
+49-(0) 69-2 11-15242Fax
+49-(0) 69-2 11-13651Internet
deutsche-boerse.comE-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

17. Juli 2013

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Emittent A

Beteiligte,

abgebende Stelle:

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 3-2013

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,
Namen der Mitglieder

im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 6.650,00 Euro belegt.**
- 2. die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 700,00 Euro.Geschäftsführung
Andreas Preuß
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann
Jürg Spillmann

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Januar 2006 börsennotiert und zum Teilbereich des amtlichen Marktes mit weiteren Zulassungspflichten (Prime Standard) der FWB zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 26. Juni 2006). Die Zulassung der Aktien zum amtlichen Markt gilt gemäß § 52 Abs. 7 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I, 1330, 1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.02.2013 (BGBl. I, 174) -BörsG- seit dem November 2007 als Zulassung zum regulierten Markt.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beteiligte übermittelte ihren Jahresfinanzbericht 2011 (JFB 11) sowohl in der deutschen als auch in der englischen Sprache erst am 16. Mai 2012 über die Exchange Reporting System-Schnittstelle an die Geschäftsführung der FWB.

Die Beteiligte wurde von der Abteilung Listing etwa 14 Tage sowie nochmals etwa 3 Tage vor Fristablauf über den bevorstehenden Fristablauf informiert. Überdies wurde die Beteiligte am Tage des Fristablaufs seitens der deutschen Gesellschaft für Ad-hoc-Publizität erneut telefonisch an die Übermittlungsfrist erinnert.

Bereits mit Ad-hoc-Mitteilung vom 02.04.2012 hatte die Beteiligte verlauten lassen, dass aufgrund massiver Einschnitte bei der Solarförderung der Restrukturierungsplan angepasst werden müsse und sich deshalb die für den 25.04.2012 geplante Vorlage des JFB 2011 um einige Wochen verschiebe.

Am 28. Januar 2013 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den Jahresfinanzbericht 2011 vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Fristverstößes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 6.650 € zu belegen.

Am 29. Januar 2013 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte hat innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16.12.2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, S. 128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den Jahresfinanzbericht 2011 in deutscher und englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i. V. m. § 50 Abs. 1, 2 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse -BörsO- hat der Emittent den Jahresfinanzbericht in deutscher und englischer Sprache innerhalb von vier Monaten nach Ende des Berichtszeitraums der Geschäftsführung in elektronischer Form zu übermitteln. Demgemäß war der JFB 2011 bis zum 30.04.2012 zu übersenden. Der JFB 2011 ging jedoch unstreitig erst am 16.05.2012 in deutscher und englischer Sprache und damit um 11 Werktage verspätet bei der Geschäftsführung der Börse ein.

Die Organe der Beteiligten haben die Verstöße auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl StGB 27. Auflage § 15 Rdnr. 7).

Die Organe der Beteiligten, denen der bevorstehende Fristablauf aufgrund des Hinweises im Zulassungsbeschluss und der Erinnerungen durch die Börse bekannt und bewusst war, haben die Fristverstöße eingeräumt. Sie haben die verspätete Übermittlung des Jahresfinanzberichtes zumindest billigend in Kauf genommen und damit vorsätzlich gehandelt. Es mag zwar sein, dass die ursprünglich für den 25. April 2012 geplante Vorlage des JFB 11 wegen der erforderlichen Änderung des Restrukturierungsplanes nicht eingehalten werden konnte, doch hätte die Beteiligte in ihre Folgeüberlegungen auch mit dem gebotenen Gewicht einstellen müssen, dass die der Transparenz und dem Schutz des anlagesuchenden Publikums dienenden besonderen Zulassungsfolgeverpflichtungen des von ihr freiwillig gewählten Prime Standard auch unter diesen Umständen fristgerecht zu erfüllen sind, wenn sie dessen Vorteile im Wertpapierhandel in Anspruch nimmt. Die Organe der Beteiligten haben jedoch anderen wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten den Vorrang vor der Erfüllung der Zulassungsfolgepflichten eingeräumt und damit die Nichterfüllung der Vorlagepflicht bewusst in Kauf genommen.

Die Zulassungsfolgepflicht wie die Pflicht zur Vorlage des Jahresfinanzberichts dient dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere. In Ansehung des Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen.

Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Die festgestellte Fristversäumnis von 11 Tagen ist Ansehung des Schutzzweckes nicht geringfügig.

Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für die verspätete Vorlage des Jahresfinanzberichts ein Ordnungsgeld in Höhe von 6.650 € für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der in der Börsenordnung verankerten Pflicht zur fristgemäßen Vorlage des Finanzberichtes vor Augen zu führen.

Zulasten der Beteiligten war zu berücksichtigen, dass die Fristversäumnis sowohl die Vorlage des Jahresfinanzberichtes in deutscher als auch in englischer Sprache betraf und die nicht fristgemäßen Vorlage des Jahresfinanzberichts, dem im Hinblick auf seine Prüfung durch die Wirtschaftsprüfer eine höhere Aussagekraft und Bedeutung zukommt als einem unterjährigen Bericht, besonders schwer wiegt.

Zulasten der Beteiligten war weiter zu berücksichtigen, dass der Pflichtverstoß mit einer Fristversäumnis von 11 Tagen in Ansehung des Schutzzweckes als mittelschwer einzustufen ist, weil es dem Anleger in diesem Zeitraum nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren und damit ein Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts bestand.

Zugunsten der Beteiligten ist zu berücksichtigen, dass es der erste Verstoß der Beteiligten war und die Beteiligte ihre früheren und späteren Informationspflichten fristgemäß erfüllt hat.

Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von abgerundet 7 Millionen Euro zu der Gruppe der „kleinen Emittenten“ gehört.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs.4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl S. 36 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.
